

**Beschluss des Kantonsrates  
über die parlamentarische Initiative von Sibylle Marti  
betreffend Harmonisierung der Hilfe für Schutzbedürftige  
ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig  
Aufgenommene**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 14. Januar 2025,

*beschliesst:*

Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 181/2022 wird abgelehnt.

Zürich, 14. Januar 2025

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Die Sekretärin:

Andreas Daurù Pierrine Ruckstuhl

**Bericht**

**1. Ausgangslage und Wortlaut der parlamentarischen Initiative**

Am 30. Mai 2022 reichten Sibylle Marti und Mitunterzeichnende die parlamentarische Initiative betreffend «Harmonisierung der Hilfe für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommene» ein. Sie wurde am 16. Januar 2023 im Kantonsrat behandelt und mit 96 Stimmen vorläufig unterstützt.

---

\* Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Andreas Daurù, Winterthur (Präsident); Reto Agosti, Meilen; Michael Bänninger, Winterthur; Jeannette Büsser, Horgen; Linda Camenisch, Wallisellen; Hans Egli, Steinmaur; Lorenz Habicher, Zürich; Claudia Hollenstein, Stäfa; Jörg Kündig, Gossau; Susanna Lisibach, Winterthur; Daniela Rinderknecht, Wallisellen; Brigitte Röösl, Illnau-Effretikon; Alan Sangines, Zürich; Josef Widler, Zürich; Nicole Wyss, Zürich; Sekretärin: Pierrine Ruckstuhl.

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

*Das Sozialhilfegesetz (SHG) wird wie folgt geändert:*

*§ 5 a<sup>1</sup> Die Hilfe für Asylsuchende richtet sich nach besonderen Vorschriften.*

*Abs. 2 unverändert.*

*§ 5 d (neu)*

*<sup>1</sup> Die Hilfe für vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Die Höhe des Grundbedarfs für vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung wird auf 80% des Grundbedarfs der wirtschaftlichen Hilfe festgesetzt.*

*<sup>2</sup> Der Kanton kann den Gemeinden vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung zur Unterbringung und Unterstützung zuweisen.*

*<sup>3</sup> Die Zahl der vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung, die ganz oder teilweise sozialhilfeabhängig sind, wird der Wohngemeinde bei der Zuweisung von Asylsuchenden gemäss § 5 a Abs. 2 angerechnet.*

## **2. Zusammenfassung der Beratung in der Kommission**

Die Erstinitiantin hat in der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (KSSG) auf die je nach Gemeinde unterschiedlich hohen Unterstützungsbeiträge für vorläufig aufgenommene Personen hingewiesen. Sie bemängelt fehlende verbindliche Vorgaben seitens Kanton. Die Sozialkonferenz gebe Empfehlungen heraus, die jedoch für die Gemeinden nicht verbindlich seien und deshalb nicht von allen Gemeinden eingehalten würden. Gemäss Berichten der unabhängigen Monitoring- und Anlaufstelle map-F und einer Recherche des Tages-Anzeigers gebe es grosse Unterschiede bei der Höhe der Unterstützungsleistungen der Gemeinden. Die Initiantin verlangt eine Harmonisierung bei 80 Prozent der regulären Sozialhilfe.

Die KSSG hat die Sozialkonferenz Kanton Zürich (SoKo) und den Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) angehört.

Sowohl die SoKo als auch der GPV unterstützen eine Harmonisierung der Unterstützungsansätze für vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung sowie eine Finanzierung über den Kanton analog wie bei Ausländerinnen und Ausländern und fordern eine Vernehmlassung. Beide sehen sowohl die Möglichkeit der Gesetzesänderung als auch die Möglichkeit einer Regelung auf Verordnungsstufe mit dem Vorteil der grösseren Flexibilität.

Der GPV hält fest, dass es bei der Harmonisierung um den Grundbetrag für Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs geht, wo es in Bezug auf die Kosten keine lokalen oder regionalen Unterschiede gebe. Bei den Mieten hingegen sei dies sehr wohl der Fall, weshalb es Sinn mache, dass diese in der Hand der Gemeinden liegen.

Die SoKo hat eine Umfrage zu den Ansätzen in den Gemeinden gemacht. Die meisten Gemeinden, die an der Umfrage teilgenommen haben, haben einen Wert von 70 Prozent angegeben. Eine kantonsweite Erhebung über die in den Gemeinden angewendeten Ansätze gibt es nicht.

Die SoKo orientiert sich an einem Unterstützungsansatz von 80 Prozent während der GPV diesen bei 60 Prozent bis 70 Prozent sieht.

Nachdem die KSSG mit 8 zu 7 Stimmen beschlossen hat, auf die Vorlage einzutreten, wobei für zwei Fraktionen die Harmonisierung im Vordergrund steht, sie keine Regelung auf Gesetzesstufe wollen und der Kanton die Kosten nicht übernehmen soll, hat der Sicherheitsdirektor angeboten, die Harmonisierung auf Verordnungsstufe zu regeln; unter der Bedingung, dass in Bezug auf die Höhe Konsens besteht. Er hat Rücksprache mit dem GPV genommen und in der KSSG berichtet, dass sich dieser mit einem Ansatz von mindestens 70 Prozent einverstanden erklären würde.

#### *Vorbehaltener Beschluss*

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit lehnt die PI einstimmig ab.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates vom 6. November 2024**

Zum vorläufigen Ergebnis Ihrer Beratungen über die parlamentarische Initiative (PI) KR-Nr. 181/2022 betreffend Harmonisierung der Hilfe für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommene nimmt der Regierungsrat ohne Durchführung einer Vernehmlassung wie folgt Stellung: Da sich gezeigt hat, dass das Anliegen der Harmonisierung der Unterstützungsbeiträge für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommene Zustimmung findet und dies auf Verordnungsstufe umgesetzt werden kann, hat der Regierungsrat am 25. September 2024 eine Änderung der Asylfürsorgeverordnung (LS 851.13) beschlossen. Er hat festgelegt, dass der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (vgl. SKOS-Richtlinien) für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung und vorläufig Aufgenommene mindestens 70% des Grundbedarfs der einheimischen Bevölkerung betragen muss (vgl. RRB Nr. 1005/2024). Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Damit wird das Hauptanliegen der PI KR-Nr. 181/2022 umgesetzt. Deshalb unterstützt der Regierungsrat den Antrag der Kommission, die PI abzulehnen.

## **5. Chronologischer Ablauf**

Die Kommission behandelte die parlamentarische Initiative an insgesamt 8 Sitzungen:

- 6. Juni 2023: Anhörung Initiantin, Stellungnahme Direktion
- 26. September 2023: Anhörung SoKo und GPV
- 27. Februar 2024: Beratung
- 19. März 2024: Beratung
- 4. Juni 2024: Eintretensbeschluss
- 10. September 2024: Beratung
- 22. Oktober 2024: Vorbehaltener Beschluss
- 14. Januar 2025: Beschlussfassung

## **6. Antrag der Kommission**

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit beantragt dem Kantonsrat einstimmig, die PI abzulehnen.